

Zeitschrift: Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur
Herausgeber: Verein für Bündner Kulturforschung
Band: - (2004)
Heft: 1

Buchbesprechung: Rezensionen

Autor: Hitz, Florian / Furter, Reto / Bundi, Martin

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rezensionen

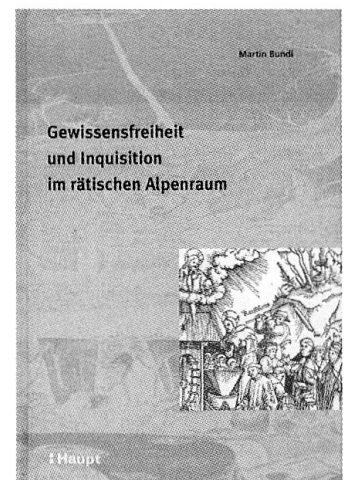
Religiöse Toleranz und Minderheitenschutz – Rechtgläubigkeit und Hexenverfolgungen

Martin Bundi, Gewissensfreiheit und Inquisition im rätischen Alpenraum. Demokratischer Staat und Gewissensfreiheit. Von der Proklamation der «Religionsfreiheit» zu den Glaubens- und Hexenverfolgungen im Freistaat der Drei Bünde (16. Jahrhundert). Hg. vom Verein für Bündner Kulturforschung, Haupt Verlag, Bern, Stuttgart, Wien 2003, 400 Seiten, 2 Grafiken, 1 Karte, 1 Tabelle, ISBN 3-258-06611-6, Fr. 38.–

Martin Bundis neues Buch bietet eine spannende Geschichte mit glücklichem Anfang und tragischem Ausgang. Es erzählt, wie seit dem frühen 16. Jahrhundert die Gewissensfreiheit in Rätien verkündet und verteidigt und wie sie bald darauf bekämpft und teilweise beseitigt wurde.

Aber das Buch enthält nicht nur eine fesselnde Erzählung; es bildet auch einen wissenschaftlichen Beitrag. In dieser Hinsicht zeigt es einen ausgesprochen thesenhaften Charakter. Das verrät sich schon im Titel: «Gewissensfreiheit» versus «Inquisition» – eine begrifflich stark zugespitzte Gegenüberstellung. Der Kontrast im Titel signalisiert die Kontroverse in der Darstellung.

Der Autor selbst bezeichnet sein neues Werk als «Abhandlung», im Sinn einer problembezogenen Studie, nicht einer breiten Epochenschilderung. Die eigentliche Darstellung ist verhältnismässig schlank; sie macht nur die Hälfte des Buchumfangs aus; die andere Hälfte besteht aus Anhängen mit verschiedenen Materialien, insbesondere Quellentexten, von denen etliche hier zum ersten Mal publiziert werden.



Kommunale Kulthoheit oder Gewissensfreiheit?

Es ist bekannt, dass die bündnerischen Kirchgemeinden im 16. Jahrhundert selbst darüber entscheiden konnten, ob sie den

«alten» Glauben beibehalten oder den «neuen» annehmen wollten; konkret: ob sie die heilige Messe oder die evangelische Predigt hören, ob sie einen Priester oder einen Prädikanten anstellen wollten. Dass dies seit 1526 (Zweiter Ilanzer Artikelbrief) in Theorie und Praxis der Fall war und dass diese Verhältnisse ihre Wurzeln im Spätmittelalter hatten, ist neuerdings wieder durch die Forschungen von Immacolata Saulle erhärtet worden.

Unter Gewissensfreiheit verstehen wir – mit Bundi – aber mehr als diese kommunale Kulthoheit. Hätten nämlich nur die Gemeinden in Glaubenssachen frei entscheiden können, dann wären eben nur sie die Trägerinnen der Glaubensfreiheit gewesen. Doch das Subjekt des Glaubens ist letztlich kein Kollektiv, sondern der einzelne Mensch. Nicht die (kommunale) Institution, sondern das Individuum hat ein Gewissen. Allein durch die Anwendung des Mehrheitsprinzips, und sei es auf Gemeinde-Ebene, ist die Gewissensfreiheit noch nicht gewährleistet. Dies hat schon der katholische Kirchenhistoriker Oskar Vasella zu bedenken gegeben: «Dank des Mehrheitsprinzips wurde die Glaubensfrage auch innerhalb der Gemeinden zur Machtfrage.»

Aber war es wirklich so, hatte die Mehrheit im alten Bünden immer das letzte Wort? Nein, nicht wenn es um Glaubenssachen ging. Dann kam ein flankierendes Prinzip zur Geltung, nämlich: Minderheitenschutz.

Martin Bundi verweist auf einen Bundstagsbeschluss aus dem Jahr 1526, demzufolge jeder Angehörige der Bünde, ob Mann oder Frau und gleich welchen Standes, die «päpstliche» oder aber die «evangelische» Religion annehmen könne, so wie es ihm oder ihr der heilige Geist eingebe. Und die beiden Parteien sollten einander nicht schmähen noch verfolgen.

Das Problem der Parität

Nehmen wir also an: Nachdem eine Gemeinde über die Glaubensrichtung abgestimmt hatte, war in dieser Gemeinde immer noch eine Minderheit vorhanden, die ihre Überzeugung nicht aufgeben wollte. Wie etwa Randolph Head gezeigt hat, gab es nun prinzipiell zwei Möglichkeiten, die Gewissensfreiheit zu wahren. Entweder durfte die Minderheit den Gottesdienst in einer benachbarten Kirche ihrer eigenen Konfession besuchen. Oder aber sie erhielt ein Mitbenutzungsrecht an der örtlichen Kirche. Die zweite Lösung ist (zumindest theoretisch) befriedi-

gender: Nur in diesem Fall kann man von einer «paritätischen» Kirche beziehungsweise Kirchgemeinde sprechen.

Wenn die Drei Bünde in ihrer Gesamtheit bikonfessionell waren, so bedeutete dies noch nicht unbedingt, dass vor Ort jeweils Parität herrschte. Wenn eine Gemeinde eine religiöse Minderheit duldet, die ihren Gottesdienst diskret in Privathäusern abhielt, so war dies noch keine echte Parität. Die paritätische Kirchenbenutzung wurde erst 1557 per Bundstagsbeschluss offiziell gemacht, den Gemeinden mit konfessioneller Minderheit verordnet. «Diese Regelung führte in der Folge zu den so genannten paritätischen Verhältnissen in zahlreichen Bündner Gemeinden.» Bundi tönt hier nicht gerade begeistert – dabei bildeten doch gerade solche paritätischen Verhältnisse die notwendige Konsequenz aus dem Grundsatzentscheid von 1526.

Die praktische Um- und Durchsetzung des Prinzips war allerdings dornenvoll. Dort, wo man Parität zu realisieren versuchte, war die Folge nicht Harmonie, sondern Dauerkrise. Die konfessionelle Koexistenz in den paritätischen Gemeinden war meist unfriedlich; es gab endlose Reibungen um das Pfrundgut, um die Benutzung der Kirche und des Friedhofs, um die Heiligung der Feiertage.

Dies zeigen etwa die Vorgänge in Sagogn, Martin Bundis Heimatort. Nach heftigen Auseinandersetzungen noch im 18. Jahrhundert («Sagenser Handel») durfte sich die reformierte Minderheit schliesslich eine eigene Kirche bauen. Damit waren beide Konfessionen gesichert, und die Gewissensfreiheit war gerettet. Doch der Hergang dieser Lösung – Streit und Spaltung – entsprach nicht dem Geist des Grundsatzes von 1526.

«Europaweit einmaliges Signal»?

War die bundstägliche «Proklamation» von 1526 wirklich ein «europaweit einmaliges Signal», wie Bundi mehrmals versichert? Bildete sie tatsächlich «pionierhaft weltweit den ersten liberalen Ansatz zur religiösen Toleranz»?

Diese Einschätzung scheint doch etwas übertrieben, wenn man an einen Beschluss denkt, den die Appenzeller Landsgemeinde bereits im Vorjahr erlassen hatte. Da der Appenzeller Text offenbar kaum bekannt ist, sei er hier in seinen Kernsätzen zitiert: Man solle in jeder Kirchgemeinde darüber abstimmen, «*wellichen glouben sy welti annemen, und was dann die merer hand erhalte, dem solle die minder volgen*» (= Mehrheitsprinzip). «*Doch dass*

der glouben frey sige, und dass keine partey die ander zu glouben zwinde, sonder wohin ein jeglichem gewüssen wyse, dem solle er nachvolgen» (= Gewissensfreiheit bzw. Minderheitenschutz).

Das Appenzeller Statut und die etwas jüngere Bündner «Proklamation» entsprechen sich weitgehend. Auch die Appenzeller formulierten den Grundsatz der religiösen Toleranz. Nur dass sie die Problematik der paritätischen Kirchen vorwegnahmen – und umgingen. Sie verfügten nämlich, dass jedermann frei sei, dort zur Kirche zu gehen, wo Gottesdienst nach seinem Bekenntnis gehalten werde; *«man sollte aber in einer kilchen nit mer dann ein gottesdienst üben.»* Damit vermied man jene Wirren, unter denen dann bestimmte Bündner Gemeinden zu leiden hatten.

Umgekehrt war die lokale Parität – das «Bündner Modell» – geeignet, Spannungen zu absorbieren, die ein Gemeinwesen auf territorialer Ebene auseinander reissen konnten. Dies zeigt wieder das Appenzeller Beispiel, nun aber im negativen Sinn. Anno 1597, als sich die katholischen Inneren Rhoden mit dem ultrakatholischen König von Spanien verbünden wollten, brach das Ländchen auseinander, wobei auch gleich der Minderheitenschutz aufgehoben wurde.

Aber was soll hier überhaupt die Diskussion des Appenzeller Beispiels? Sie soll darauf hinweisen, dass die Herausforderung der Gewissensfreiheit nicht exklusiv in Graubünden verspürt wurde. Auch die eidgenössischen Orte waren damit konfrontiert – und fanden teilweise originelle Antworten. Das nächstliegende Beispiel wäre übrigens Glarus, das im «Landesvertrag» von 1532 eine Zwischenlösung verwirklichte, eine Kombination aus beiden Lösungen: einerseits paritätische Kirchgemeinden, andererseits territoriale Aufteilung zwischen den Konfessionen.

In den Untertanenlanden: Toleranz ...

Die Gewissensfreiheit sei auch in Chiavenna, im Veltlin und in Bormio verwirklicht worden. Die Bündner hätten die «staatsrechtlichen Grundlagen» ihrer Kirchenpolitik auf die Untertanenlande übertragen; sie hätten die «verfassungsmässigen Rechte» der beiden Religionsparteien auch dort durchgesetzt. Dies sei – so der Zürcher Kirchenhistoriker Prof. em. Fritz Büsser in seinem Geleitwort – eine der wesentlichsten Erkenntnisse von Martin Bundis Arbeit. Der Autor betrete damit wissenschaftliches «Neuland».

1544, fünf Jahre nachdem sich in Chiavenna eine evangelische Gemeinde gebildet hatte, erliessen die Drei Bünde ein «Toleranz-



edikts» (Bundi) für die Untertanenlande: Evangelische Flüchtlinge aus Italien erhielten ein Aufenthaltsrecht, und die Anstellung evangelischer Lehrer und Prediger in Privathäusern wurde erlaubt. Im Jahr 1552 bestätigte der Bundstag diesen Beschluss und fügte hinzu: Die evangelischen Prediger in den Untertanenlanden müssten sich von der Rätischen Synode prüfen lassen; danach seien sie selbst zur Teilnahme an der Synode verpflichtet. So wurden die italienischen Glaubensflüchtlinge geschützt und ansatzweise integriert. Innerhalb des Veltlins bildeten die evangelischen Prediger und ihre Anhänger – vorwiegend Kaufleute und Aristokraten – eine zahlenmässig kleine Minderheit, hinsichtlich ihrer Wirtschaftskraft und Bildung aber eine profilierte Elite. Ihre wichtigsten Vertreter sind aus den Arbeiten von Conradin Bonorand und Alessandro Pastore bekannt.

Die Göttliche Mühle: Titelholzschnitt der reformatorischen Flugschrift «Karsthans» (Zürich und Strassburg 1521). Verfasser dieser Schrift war der mit Zwingli befreundete Martin Seger aus Maienfeld.

Der Holzschnitt zeigt, wie das Evangelium (die vier Evangelisten-Symbole) in der Göttlichen Mühle zum köstlichen, nährenden Mehl von «Glaub, Lieb, Hoffnug» verarbeitet wird. Die Lehrer des Evangeliums (Luther und Erasmus) wollen das Mehl unters Volk verteilen; der Papst und die Kirchenfürsten («die breiten Hüteträger», wie die Flugschrift sie nennt) versuchen dies zu verhindern. Ein Krähenvogel kommentiert die klerikale Position: «bau bau». Der bäuerliche «Karsthans» – er ist die harte Feldarbeit mit dem Karst gewohnt – erkennt seine Interessen und verteidigt sie entschlossen: «Wer das heilig Evangelium recht lehre, den wolle der Papst mit Gewalt verderben? Nit des Dings! Wo ist mein Flegel?» Der Dreschflegel wurde zu einem Emblem des Landvolks, das im Bauernkrieg von 1525 gegen Adel und Klerus aufbegehrte.

Ein Ausschnitt aus dieser symbolträchtigen Darstellung schmückt den Umschlag von Bundis Buch. Damit wird auf die reformatorische und sozialreformerische Bewegung der 1520er-Jahre verwiesen. In Graubünden hatte diese Bewegung nachhaltigen Erfolg; hier konnte sie sich auf eine starke kommunale Tradition stützen.

Wie Bundi zeigt, kam diese Gruppe bald in den Genuss der bündnerischen «Religionsfreiheit»; konkreter: in den Genuss des Minderheitenschutzes der Drei Bünde. Der Paritätsbeschluss von 1557 gab den Reformierten auch in den Untertanenlanden ein Anrecht auf die (Mit-)Benutzung von Kirchen und Friedhöfen.

... oder Dominanz?

Mit der Zulassung evangelischer Prediger verband sich die Abweisung katholischer Kleriker: Der Bundstag verbot die Anstellung «fremder» Priester und Mönche in den Untertanenlanden. Die Bestimmung war in den Paritätserlass von 1557 integriert und wurde immer wieder bestätigt (1558, 1567, 1576, 1581, 1586, 1598). Auf dieser Grundlage wurden 1559 die Jesuiten abgewiesen, als sie sich im Veltlin niederlassen wollten.

Die Abweisung italienischer Ordensgeistlicher liess sich mit dem Zweiten Ilanzer Artikelbrief rechtfertigen, der den Klöstern die Aufnahme von Novizen untersagt hatte. Dahinter stand natürlich die Absicht, die Konvente eingehen zu lassen. Diese Tendenz wurde nun wieder aktuell: «Nach 1550 bekannte sich eine Mehrheit der Bündner in den regierenden Landen zum neuen Glauben, was die Bundestage nun veranlasste, auch die Grundsatzbeschlüsse [von 1526] entschiedener und selbstbewusster zu vollziehen.»

Betrieben die Drei Bünde in ihren Untertanenlanden eine parteiische Religionspolitik? Bundi will diese Frage nicht direkt bejahen: «Die bündnerische Kirchengesetzgebung zielte [...] nicht einfach darauf ab, die neue Lehre zu begünstigen oder zu verbreiten; sie insistierte auch darauf, dass die katholische Religion respektiert und in ihren Grundsätzen befolgt werde.» Mit anderen Worten: zwar aktive Förderung der Reformierten, aber deswegen noch keine aktive Diskriminierung der Katholiken. Letzteres wäre auch kaum möglich gewesen, bei einem katholischen Bevölkerungsanteil von 99 % im Veltlin. Bundi verschweigt indessen nicht, dass der einheimische Veltliner Talrat mit der Bündner Religionspolitik unzufrieden war und dies auch öfters zu Protokoll gab.

«Herrschaftsrecht» statt «Gemeindeprinzip»

Frühere Autoren haben schärfer geurteilt. Etwa Oskar Vasella: «Von einer <Toleranz> der damaligen protestantischen Glaubenspartei kann keine Rede sein. Auch sie kämpfte im Zeichen der Ausschliess-

lichkeit, daher mit dem Ziel der Vernichtung des katholischen Gegners.» Besonders im Veltlin habe die «neugläubige Partei» eine «schroff aggressive und expansive Religionspolitik» verfolgt.

Eine ähnliche Auffassung äusserte bereits um 1890 Michael Valär: «Am Ruder waren bei uns seit 1526 die Reformirten und Thorheit wäre es, annehmen zu wollen, es seien dieselben ihrer Herrschaft nicht eben so sehr sich bewusst gewesen, wie in katholischen Landen die Gegenpartei.» Valär, selbst Protestant, meinte: «Die provozirende Partei ist in Rhätien, seit der Mitte des XVI. Jahrhunderts und früher schon, oft die protestantische.»

Zwei Punkte sind hier wichtig. Erstens: Die Bündner Gemeinden waren (um 1600) zu zwei Dritteln reformiert; dieser Umstand schlug sich notwendigerweise in der «Kirchengesetzgebung» für das Veltlin nieder. Zweitens: Es war in der Frühen Neuzeit selbstverständlich, dass die Konfession des Landesherrn innerhalb seines Herrschaftsgebietes privilegiert wurde.

Eine Selbstverständlichkeit war dies auch für republikanische Mächte wie die Bündner und die Eidgenossen. Nach ihrem Sieg bei Kappel 1531 führten die katholischen Orte der Eidgenossen in den Gemeinen Herrschaften eine «halbe» Parität ein, das heisst: Minderheitenschutz nur für Katholiken. Im Veltlin galt derweil ein Minderheitenschutz nur für Reformierte. Eine fundamentale Ungerechtigkeit? Wohl kaum; die katholische Mehrheit im Veltlin brauchte ja keinen Minderheitenschutz. Und doch: Der «Gegensatz zwischen dem Herrschaftsrecht und dem Gemeindeprinzip» (Vasella) bleibt bestehen.

Martin Bundi rückt diesen Gegensatz etwas in den Hintergrund. Dem modernen Demokraten ist das bündnerische Gemeindeprinzip näher als das bündnerische Herrschaftsrecht. Doch die Bündner des 16. Jahrhunderts – widersprüchlich, wie sie waren – hielten beides in Ehren.

Spannungsvolle Nachbarschaft

Die Bündner Religionspolitik im Veltlin wurde wesentlich durch das Verhältnis zu Mailand bestimmt. Das Herzogtum, dem die Bündner seinerzeit das Veltlin entrissen hatten, stand seit 1535 unter spanischer Herrschaft. Die spanischen Gewalthaber wollten die Kontrolle über das Addatal zurückgewinnen. Ihr Interesse bestand (nach Andreas Wendland) im «Nutzen der Pässe»; ihre Sorge war die «Gefährdung der Seelen», das heisst: die Gefährdung der Katholizität der südalpiner Talschaften.

In kirchlicher Hinsicht gehörte das Addatal zum Bistum Como. Nach 1550 versuchten die Bündner den Bischof an der Wahrnehmung der geistlichen Gerichtsbarkeit im Veltlin zu hindern. Sie konnten aber nicht verhindern, dass Kirchenfürsten, Inquisitoren und Missionsprediger (Jesuiten und Kapuziner) das Veltlin, ja zeitweise auch die Mesolcina und das Bergell bereisten. Einen Höhepunkt erreichten diese Aktivitäten im Jahr 1583, als der Mailänder Erzbischof Carlo Borromeo (heilig gesprochen 1610) in Roveredo einen grossen Hexenprozess organisierte und eine Inspektionsreise nach Disentis unternahm.

Diese Offensive eines neu konsolidierten Katholizismus lief letztlich auf eine «Verfolgung der reformierten Minderheiten am Alpensüdfuss» hinaus. Bundi schlägt einen Bogen von Borromeos Umsturzplänen für das Veltlin, 1584, bis zum grossen Veltliner Aufstand und dem Gemetzel an den Protestanten im Jahr 1620. Den Aufruhr von 1584 konnten die Bündner noch niederschlagen; doch «1620 ging der Samen auf».

Hier leuchtet Bundis Sicht ein: Die blutigen Geschehnisse zur Zeit der Bündner Wirren und des Dreissigjährigen Kriegs hatten keinen anderen Hintergrund als die vielen Übergriffe, Entführungen und Attentate, die schon seit Jahrzehnten in Mailand und Como gegen die Reformierten im Veltlin angezettelt wurden. Den zähen Kampf der Bischöfe und Inquisitoren unterstützten die spanischen Gewalthaber zunächst nur verdeckt, im Rahmen des europäischen Krieges aber umso offener und energischer.

Wer war schuld an den Hexenverfolgungen?

Das letzte Kapitel des vorliegenden Buchs trägt die Überschrift: «Inquisition und frühe Hexenprozesse im Dreibündestaat». Damit ist auch schon angedeutet, dass der Autor einen Zusammenhang sieht zwischen der Protestantenverfolgung südlich der Alpen und den Hexenverfolgungen in Graubünden.

Wie hat man sich diesen Zusammenhang vorzustellen? Bestand ein eigentlicher Kausalnexus zwischen dem «Einfluss» der Inquisition (im Süden) und den Hexenverfolgungen (im Norden)? War die Inquisition die alleinige Ursache für die Hexenverfolgungen? Oder gehörte sie zu deren notwendigen Bedingungen? Oder war sie nur ein auslösender Faktor?

Auf diese Fragen gibt Bundi keine präzise Antwort. Aber vielleicht ist es auch unangebracht, so zu fragen. Denn Bundi spricht von «Einfluss»; er denkt also an Beeinflussung – an sozia-

le und psychische Vorgänge, die sich nicht ohne weiteres logisch zergliedern lassen.

Zergliedern können wir dafür Bündis Argumentation. Sie hat folgende Struktur:

1. Hexenverfolgungen in Form von Massenprozessen gab es in Graubünden erstmals 1583, in der Mesolcina.
2. Jenes Verfahren stand unter der Leitung des Mailänder Erzbischofs Borromeo, der es offenbar (auch) zu gegenreformatorischen Zwecken nutzte: als Waffe gegen die Protestanten.
3. Die ersten neuzeitlichen Hexenprozesse in Nordbünden waren diejenigen von Disentis, im Jahr 1590. Sie fanden unter lebhafter Beteiligung der dortigen Klostergeistlichkeit statt, die ganz unter borromäischem Einfluss stand.
4. Die übrigen Talschaften Graubündens, in denen Hexenverfolgungen vorkamen, grenzen entweder an Südbünden oder an die Cadi; sie wurden also von dorthier «infiziert». Räumliche Verteilung und zeitliche Abfolge der Hexenprozesse ergeben ein dynamisches Gesamtbild: Ausbreitung von Süden nach Norden; in Nordbünden sodann von Westen nach Osten.
5. Ausnahmen: Prättigau und Schanfigg. Die hexenverfolgenden Talschaften des Zehngerichtenbundes wurden von Norden her, nämlich aus der katholischen Grafschaft Vaduz, «angesteckt».

Diese Aussagen-Sequenzen führen zu einer bestimmten Konklusion, die da lautet: Die Hauptverantwortung für die Hexenverfolgungen in Graubünden liegt bei den Institutionen und Würdenträgern – oder, wie man in Rom sagen würde, bei den «Söhnen» – der römisch-katholischen Kirche. Eine sehr weitreichende Schlussfolgerung. Lässt sie sich aufrechterhalten?

Ein entscheidender Vorgang ist der Misoxer Hexenprozess von 1583. Hier verband sich (vermutlich) Protestantenvverfolgung mit Hexenverfolgung. Zehn Personen wurden in Roveredo bei lebendigem Leib verbrannt, «ein auto da fé nach spanischem Vorbild». Kardinal-Erzbischof Borromeo nahm an dem Anlass nicht persönlich teil; aber die Todesurteile waren in seinem Beisein gefällt worden. «Hier wurden Massenprozesse zum System erhoben und der Tod auf dem Scheiterhaufen zur gängigen Praxis.»

Indem sich das unheilvolle Beispiel auf andere Talschaften übertrug, wurde es «hauptverantwortlich für die Exzesse im 17. Jahrhundert». Dies ist sozusagen das Scharnier von Bundis Argumentation.

Die Vermutung, dass mit dem Verfahren von 1583 nicht zuletzt protestantische Kreise getroffen wurden und auch getroffen werden sollten, hat einige Wahrscheinlichkeit für sich. Nur auf diese Weise vermochte die Inquisition die Reformierten in der Mesolcina, innerhalb des Grauen Bundes, zu belangen. Eine detaillierte Beweisführung aufgrund der Quellen ist nicht mehr möglich, da die Prozessakten von 1583 aus dem Kreisarchiv Misox verschwunden sind.

«Ansteckung»?

Problematischer ist der letzte Teil von Bundis Argumentation: Hinsichtlich der Hexenverfolgungen seien die Bündner Talschaften durch die Inquisition von Mailand und Como oder zumindest jeweils von katholischen Nachbargebieten her «angesteckt» worden.

Problematisch ist hier schon der metaphorische Sprachgebrauch. Die Geschichtsschreibung kann auf Metaphern zwar nicht verzichten; aber auf ihren Erklärungswert verlassen kann sie sich auch nicht. Wenn wir sagen, dass eine Talschaft «vom Hexenwahn infiziert» worden sei – und Bundi drückt es immer wieder so aus –, dann haben wir zwar unseren Abscheu vor dem Phänomen in Worte gefasst, aber erklärt haben wir dieses Phänomen noch nicht. Ja wir haben es noch nicht einmal zuverlässig beschrieben. Die Hexenverfolgungen waren schliesslich keine Infektionskrankheit im klinischen Sinn.

Der grundsätzliche Unterschied besteht darin, dass die Menschen des 17. Jahrhunderts dem Konzept der Hexenverfolgungen nicht in der gleichen Art ausgeliefert waren wie etwa dem Pestbazillus. Hätten sich sonst bestimmte Gemeinden dem Verfolgungstrend verweigern können, so Chur (weitestgehend) und Davos (vollständig)? Hätten sich sonst die Hexenprozesse in der Grafschaft Vaduz durch ein autoritatives Rechtsgutachten stoppen lassen?

Wenn die Hexenverfolgungen 1649/50 in Vaduz einen Höhepunkt erreichten und 1653 im Prättigau einsetzten: Lag dies dann wirklich an einer Seuche, die sich innerhalb von drei Jahren über eine Luftliniendistanz von 21 Kilometern ausbreitete? Könnten

die Hexenprozesse in den Gerichten Schiers und Castels nicht auch damit zusammenhängen, dass diese beiden Gemeinden ihre «Herrlichkeit» im Malefizgericht unter Beweis stellen wollten, die sie soeben von Österreich erworben hatten? Womit nur *ein* möglicher Faktor genannt sein soll, für den weder Rom noch Vaduz verantwortlich war.

Das Problem der Konfessionalisierung

Gerade die Hexenverfolgungen sind ein Beispiel für parallele Tendenzen in beiden Konfessionen; Tendenzen, die insgesamt zum Vorgang der «Konfessionalisierung» gehören. Umfang und Tragweite der bündnerischen Konfessionalisierung werden seit einigen Jahren von Prof. Ulrich Pfister erforscht.

Beim Prozess der Konfessionalisierung ging es nicht so sehr darum, dass eine Konfession die andere negativ beeinflusst hätte. Die Bildung von «Konfessionskirchen» erfolgte vielmehr durch die gegenseitige Annäherung von kirchlicher und staatlicher Organisation. Es ging um die Kontrolle der Geistlichen und der Gläubigen durch die Obrigkeit.

Martin Bundi hat keineswegs übersehen, dass es diese Entwicklung auch in Graubünden gab, zumal auf reformierter Seite: «Im Wesen der Kirchengesetzgebung des Dreibündestaates lag eine starke Tendenz zum Staatskirchentum, zur Verbindung von Staat und Kirche.»

Da Hexenprozesse in beiden konfessionellen Lagern vorkamen – wobei die Prozesse grundsätzlich von der weltlichen Obrigkeit geführt wurden, diese aber von Geistlichen instruiert war –, könnte man die ganze Frage doch auch unter dem Aspekt der Konfessionalisierung betrachten. Eine immer autoritärere Obrigkeit, eine immer enger definierte Rechtgläubigkeit, ein zunehmendes Misstrauen gegenüber «magischen» Praktiken und wohl auch zunehmende Verteilungs- und Verdrängungskämpfe in der dörflichen Gesellschaft: Dies alles gab es in der Frühen Neuzeit auf reformierter ebenso wie auf katholischer Seite.

Da mutet es fast ein wenig verharmlosend an, wenn Bundi die «*Magiologia*», ein über tausendseitiges Handbuch der Hexenkunde aus der Feder des reformierten Pfarrers Bartholomäus Anhorn d.J. (von Fläsch), bloss als «unkritischen» Beitrag qualifiziert.

Die Grenzen der Toleranz

Nun, Martin Bundi will das analytische Konzept der Konfessionalisierung nicht anwenden. Dazu ist er natürlich auch nicht verpflichtet. «Konfessionalisierung» würde auf die Parallelen zwischen den Konfessionen verweisen; «Gewissensfreiheit» als Leitmotiv verweist eher auf die Unterschiede – vor allem dann, wenn der Kontrastbegriff «Inquisition» heisst.

Bundi räumt ein, dass die bündnerische Gewissensfreiheit des 16. Jahrhunderts eine «beschränkte» oder «relative» Freiheit war. Sie galt nur für Reformierte und Katholiken, nicht aber für Täufer oder andere Nonkonformisten («Sekten»). Demnach gab es religiöse Intoleranz auch bei den Bündner Reformierten. Deren Repressalien seien aber niemals mit den Gräueln der katholischen Inquisition zu vergleichen, stellt Bundi klar.

Machen wir die Probe aufs Exempel. Der von Bundi selbst angeführte Testfall besteht in der wiederholten Vertreibung der Täufer aus der reformierten Stadt Chur. Das waren intolerante, aber unblutige Akte. Mit dieser Feststellung begnügt sich Bundi aber nicht; er versucht eine Art Rechtfertigung: «Aus reformatorischer Sicht» sei die Ausweisung der Täufer nötig gewesen, «um das Erreichte überhaupt zu retten und das Überleben des evangelischen Bekenntnisses und seiner eigenständigen Landeskirche zu gewährleisten.»

Aus ketzerischer Sicht scheint uns dieses Argument bedenklich. Ganz ähnlich hätte doch auch der spanische Grossinquisitor behaupten können: «Alles was ich will, ist die Reinheit des Bekenntnisses, die Rettung des Glaubens, das Überleben der Kirche ...»

Jedenfalls wurden auch noch in den Jahren 1570/71 Täufer aus Chur und Umgebung vertrieben, und damals war das evangelische Bekenntnis hier längst gesichert. Die Bekämpfung der Täufer war nun ganz einfach eine herrschaftserhaltende Massnahme etablierter Kräfte.

Wenn sich im «neuen Bundi», neben vielen wichtigen Informationen und anregenden Interpretationen, gewisse Widersprüche abzeichnen, dann deutet dies auf einen historischen Widerspruch (im Hegelschen Sinn). Es deutet auf die Spannung zwischen der Idee der Gewissensfreiheit und der tatsächlichen Entwicklung von Kirche, Staat und Gesellschaft in der Frühneuzeit.

Florian Hitz

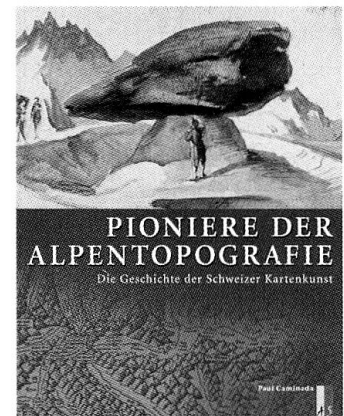
Paul Caminada, Pioniere der Alpentopografie Die Geschichte der Schweizer Kartenkunst

AS Verlag, Zürich 2003, 240 Seiten, ISBN 3-905111-99-3.

Karten, Landeskarten, sind für den modernen Gebrauch des Gebirges unentbehrlich. Zwar gleitet die Seilbahn auch kartenlos auf jeden Piz, zwar findet der Automobilist auch navigationssystemlos jenen Ort, wo er hin möchte. Der Bau der Seilbahn jedoch erforderte überaus genaues Kartenmaterial, topographisches und mathematisches Grundwissen, ebenso jener der Strasse oder der Eisenbahnen, von allfälligen Brücken und Tunnels ganz zu schweigen. Der Wanderer, die Skitourengehängerin und der Downhiller vertrauen den grünen oder braunen, blauen oder roten Landeskarten mit den benötigten Zusatzinformationen nicht selten ihr eigenes Leben an. Sicherheit im Gebirge, scheinbare Sicherheit im Gebirge, bietet jeder bessere Kiosk im schweizerischen Alpenraum für 20 Franken an, für alles andere gibt es die Rega-Gönnerschaft. Doch was heute selbstverständlich ist, die Orientierung im Gelände anhand einer topographisch genauen Abbildung auf Papier oder auch dem Computerbildschirm, war bis vor 200 Jahren noch undenkbar, und zwar sowohl was die technische Herstellung eines solchen Abbildes betraf wie auch dessen freier und für alle zugänglicher Gebrauch.

Bereits seit dem 15. Jahrhundert wurden die Eidgenossenschaft oder Teile davon kartographisch dargestellt, 1496 etwa durch Konrad Türst oder im beginnenden 18. Jahrhundert durch Johann Jakob Scheuchzer. Beide Karten standen dabei am Anfang der technischen Formalisierung und kennzeichneten die Städte noch mit Häusergruppen und Kirchtürmen, sie besaßen keine Höhenangaben, gaben die Geländeformationen – wenn überhaupt – allenfalls schematisch wieder, technischen Problemen wie etwa jenem der adäquaten Projektionsform wurde noch keine Beachtung geschenkt. Strassen, eines der wesentlichen Elemente moderner Kartenwerke, fehlten meist gänzlich.

Um 1800 erschienen die ersten Blätter des ersten Atlas der Schweiz, des «Atlas général de la Suisse en 16 feuilles, avec une carte générale de l'Atlas Suisse», nach seinem Initiator Johann Rudolf Meyer auch Meyerscher Atlas genannt. Die Schraffier-



technik, die gewählte Beleuchtung und die Reliefgestaltung schlagen in visueller Hinsicht einen ersten Bogen zu den späteren glanzvollen Kartographiewerken des 19. und 20. Jahrhunderts, doch der Atlas entstand, zumindest aus heutiger Optik, reichlich anachronistisch: als Abbild eines – nicht mehr erhaltenen – dreidimensionalen Reliefs, welches zu diesem Zweck ausgangs des 18. Jahrhunderts hergestellt wurde und den Anfang einer bis ins 20. Jahrhundert dauernden Tradition der alpinen Reliefbaukunst markierte. Längen- und Höhenmessungen im Gelände, ausgehend von Frankreich, welches in kartographischen Disziplinen lange Zeit eine Pionierrolle innehatte, standen am Ausgangspunkt der «Topographischen Karte der Schweiz», des zweiten schweizerischen Atlaswerkes, welches zwischen 1841 und 1864 unter der Leitung von Guillaume-Henri Dufour, dem späteren General im Sonderbundskrieg, als «Dufourkarte» erschien. Sie löste nach über 40 Jahren den «Atlas général de la Suisse» mit trigonometrischen Verbesserungen und wesentlich genaueren topographischen Aufnahmen ab und wurde bis ins 20. Jahrhundert gedruckt. Die unveröffentlichten Original-Messtischaufnahmen der «Topographischen Karte der Schweiz» waren dabei mit Höhenkurven erstellt worden, für die Karte selbst wurde eine Schraffendarstellung gewählt. Auf den Messtischaufnahmen zur Dufourkarte basierte teilweise auch die dritte kartographische Darstellung der Schweiz, der «Topographische Atlas», der unter der Leitung von Hermann Siegfried ab 1870 erschien und teils bis 1949 nachgeführt wurde. Die «Siegfriedkarten», wie man die Blätter des «Topographischen Atlas» nannte, waren nach den unveröffentlichten Messtischaufnahmen die ersten Höhenkurvenkarten, welche das gesamte Land abdeckten, und galten als kartographisches Meisterwerk, nicht zuletzt, was die Alpendarstellung betraf. Im 20. Jahrhundert lösten die regelmässig erneuerten modernen «Landeskarten der Schweiz» die «Siegfriedkarten» ab.

Doch die Geschichte der Kartographie oder der Alpentopographie, welche hier kurz gestreift wurde, ist nur ein Teil des vorliegenden, umfassend ausgestatteten Buches von Paul Caminada, der sich bisher vor allem mit bündnerischen Themen befasst hat. Nicht unwichtiger aber sind, was diesen Teil betrifft, die zahlreichen graphisch vom Haupttext abgegrenzten Nebeninformationen, welche sich oftmals leicht zugänglich mit technischen Belangen befassen, teils aber auch historische Dokumente zu Wort kommen lassen.

In einem zweiten Teil befasst sich Caminada, im Umfang allerdings deutlich eingeschränkter, mit den Geräten und Werk-

zeugen und deren Evolution, um dann im abschliessenden Teil in über 200 Kurzportraits jene Männer vorzustellen, welche an der Geschichte der Alpentopographie mehr oder weniger Anteil hatten.

Als fundiertes Sach- und Fachbuch mit einer üppigen Bebilderung und zahlreichen exemplarischen Kartenausschnitten schliesst das Buch eine Lücke, welche bis anhin durch neuere Publikationen oder aber durch veraltete Gesamtdarstellungen für ein breiteres Publikum nur unzureichend überbrückt war. Wer sich für die Geschichte der schweizerischen Landkarten der neueren Zeit interessiert, wird fortan wohl zu Caminada greifen. Es gelingt ihm ebenfalls, zumindest teilweise, die Kartographiegeschichte der letzten 200 Jahre im Licht einer schweizerischen oder europäischen Kulturgeschichte zu präsentieren. Topographische Darstellungen dienten dabei nur selten dem Selbstzweck; nicht zufällig wohl war die Entstehung von topographischen Karten oftmals eng mit militärischen Absichten verbunden, was explizit stärker verdeutlicht hätte werden können, ebenso beispielsweise die Einbettung der Kartographie beziehungsweise der zunehmenden Vermessung und ‹Vermassung› der Lebenswelt im Zusammenhang mit der Entzauberung und Technisierung der (alpinen) Landschaft. Doch gemessen am selbst einleitend formulierten Credo, «ohne Anspruch auf Wissenschaftlichkeit oder gar auf Vollständigkeit [...] Geschehnisse und Entwicklungen der Landesaufnahme in ihren Zusammenhängen» zeigen zu wollen, übertrifft Paul Caminada die Ansprüche, die man an ein Sachbuch für ein breiteres Publikum stellt. Und zwar mit Bravour.

Reto Furter

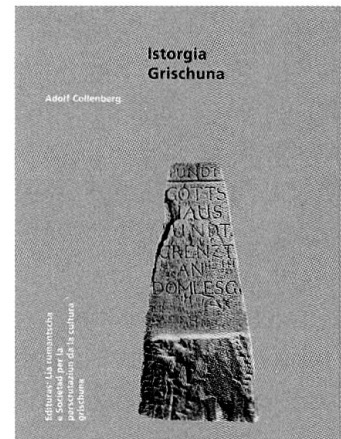
Die erste rätoromanische Bündnergeschichte

Adolf Collenberg, Manfred Gross, Istorgia Grischuna, herausgegeben von der Lia Rumantscha und dem Verein für Bündner Kulturforschung, Verlag Bündner Monatsblatt, Chur 2003, 365 Seiten, mit Illustrationen, Grafiken und Karten, CD-ROM, ISBN: 3-03900-997-4.

Nun liegt das Werk vor: die erste rätoromanische Bündnergeschichte! Am 1. Dezember 2003 wurde sie der Öffentlichkeit vorgestellt. Es handelt sich um ein Buch im gleichen Format, wie das im Jahre 2000 in deutsch (vier Bände) und in italienisch (drei Bände) erschienene «Handbuch der Bündner Geschichte». Die Rätoromania musste lange auf eine eigene Geschichtsdarstellung warten. Die nun vorliegende «Istorgia Grischuna» wurde erst dadurch ermöglicht, dass sie in der Standardsprache Rumantsch Grischun verfasst ist; damit erreicht sie eine Leserschaft im gesamten rätoromanischen Gebiet und bei allen geschichtsinteressierten Romanen ausserhalb Graubündens. Ihre Gemeinsamkeit mit dem «Handbuch der Bündner Geschichte» besteht eigentlich nur im Format; inhaltlich ist sie eine eigenständige Schöpfung.

Das im Bündner Monatsblatt-Verlag erschienene Buch von 365 Seiten wurde von der Bündner Regierung in Auftrag gegeben und durch die Lia Rumantscha und den Verein für Bündner Kulturforschung herausgegeben. Als Hauptautor fungierte Dr. Adolf Collenberg, Redaktor des im Entstehen begriffenen «Lexicon Istoric da la Rumantschia» (LIR). Ihm zur Seite stand für die sprachliche Umsetzung in Rumantsch Grischun Dr. Manfred Gross, Mitarbeiter bei der Lia Rumantscha. Im weiteren wirkten noch vier junge Wissenschaftler an der Gestaltung der dem Werk beigefügten CD-ROM mit.

Das Werk geht auf eine Initiative der Lia Rumantscha aus dem Jahre 1998 zurück. Ihr Anliegen war es, mit einer Bündnergeschichte aus rätoromanischer Optik die Identität der Rätoromanen zu stärken. Dementsprechend sollte die Darstellung keine Zusammenfassung des «Handbuches», sondern eine autonome Aufarbeitung und Publikation werden. Da sie auch einem Publikum ohne besondere Vorkenntnisse der Fakten zugute kommen und insbesondere auch den Schulen (z. B. der Volksschul-Oberstufe) dienen sollte, galt es auch, sich für einen einfachen, leicht verständlichen Sprachstil zu entscheiden. Auf Grund solcher Vorgaben erarbeitete sich der Autor – im ständigen Zwiegespräch



mit einer begleitenden Projektkommission – sein redaktionelles Konzept. Eine Haupterkenntnis war, dass die Berücksichtigung von Fakten von der Prähistorie bis zur Gegenwart eine selektive Auswahl der Stoffgebiete voraussetze. Daraufhin wurden dem Ganzen Prinzipien zugrunde gelegt wie: Berücksichtigung der Fakten im schweizerischen und europäischen Rahmen; Spezifizierung derselben im rätisch-bündnerischen Raum; Konkretisierung der Ereignisse mit Beispielen aus dem Gebiet zwischen Mustér und Müstair, ohne den Rest des Kantons auszuschliessen. Den roten Faden sollte die politische, ökonomische und soziale Geschichte des ganzen bündnerisch-rätischen Raumes darstellen, unterbrochen durch Ergänzungen in Exkursen und Fenstern zur Veranschaulichung von Entwicklungen des Territoriums, der Sprache, der Literatur, des Gesangs etc.

Dem Autor ist die Umsetzung dieses anspruchsvollen Konzeptes gut gelungen. Die Auswahl der Themata in den 23 Kapiteln zeichnet sich durch Originalität und innovative Ansätze aus. Die vielen Grafiken, Bilder, Karten und Fenster zeugen von der didaktischen Begabung des Autors, der stets seine Leser im Auge behält, darunter auch Schüler – sein Buch will aber kein Lehrmittel sein –, und sie dort packen möchte, wo er von deren Seite ein Interesse voraussetzen darf. Als gelungenste Partie kann wohl die Darstellung der mittelalterlichen Verhältnisse gelten, welche typische Erscheinungsformen und Geschehnisse Churrätens in den allgemeinen Kontext der europäischen Feudalordnung und -kultur einbettet. Um den aktuellen Bezug herzustellen, werden zum Beispiel im Anschluss an die Darstellung des Calvenkrieges die zwei um 1900 entstandenen und noch heute häufig gesungenen Lieder «A Tgalavaina» und «La guardia grischuna» in ihrem gesamten Textumfang eingefügt. Breiten Raum nimmt ferner das Thema der Immigration einerseits und der Emigration andererseits ein. Als Bestandteil der ersteren zählt Collenberg auch die Kolonisation von aussen von Seiten deutschsprachiger Siedler, die unter anderem zur Germanisierung des Landes beigetragen hat. Nebst der Präsentation der Auswanderung mit diversen Beispielen berührt der Autor auch Fälle von bündnerischer Binnenmigration, zum Beispiel von Domizilwechseln von Bündnern zwischen Engadin und Vorderrheintal und umgekehrt mit ihren bereichernden Einflüssen auf manchen Gebieten. Überhaupt versteht es der Autor aufzuzeigen, dass bedeutende wirtschaftliche und kulturelle Leistungen in Graubünden dem Pioniergeist von Zugewanderten zu danken und nur im Rahmen eines offenen grenzüberschreitenden Geistes möglich geworden sind.

Der Zwang zum selektiven Vorgehen bringt es mit sich, dass auch Lücken entstehen, das heisst dass Stoffgebiete, die der Leser möglicherweise gerne näher kennen lernen möchte, fehlen. So gesehen, mag es bedauerlich erscheinen, dass das Thema der Räter – das doch am Ursprung einer rätoromanischen Geschichte steht – kaum berührt wurde und zum Beispiel auch das Verhältnis zum Faschismus und Nationalsozialismus nur am Rande gestreift werden konnte. Wäre nicht auch eine Würdigung einiger bedeutender Bündner Persönlichkeiten und Romanen, deren Wirken weit über die Grenzen unseres Kantons hinaus Aufmerksamkeit gefunden haben, wie zum Beispiel von Pater Theodosius Florentini, Bundesrat Felix Calonder oder Leonhard Ragaz am Platze gewesen? Es ist dem Rezensenten aber bewusst, dass in dieser Hinsicht natürlich unzählige weitere Desiderata angemeldet werden könnten, für die im Rahmen des gesetzten Raumes und der gewählten Grundsätze kein Platz zur Verfügung stand. Darum musste der Autor die Herausforderung des «Muts zur Lücke» annehmen.

Das Werk von Collenberg und Gross stellt noch in einem speziellen Punkt einen innovativen Prozess dar: Diverse Begriffe, die in die neue Standardsprache umgesetzt werden mussten, erforderten ein Abwägen bezüglich der treffenden Form und Umschreibung, zum Teil mit erklärenden Definitionen oder Kommentaren in Klammer. Der gewählte Ausdruck musste für alle Romanen lesbar und verständlich sein. In diesem Zusammenhang – insbesondere wenn es um terminologische Benennungen ging, für die es im Romanischen noch keine Bezeichnungen gab – wurde eine enge Konsultation und Zusammenarbeit zwischen den beiden Autoren und der Sprachstelle der Lia Rumantscha, dem Dicziunari Rumantsch, der kantonalen Nomenklaturkommission und Verfassern der regionalen Wörterbücher nötig. Diese Arbeit stellte denn insgesamt auch einen wesentlichen Beitrag zur Fortentwicklung und Bereicherung des Wortschatzes des Rumantsch Grischun dar.

Die hervorragendste Leistung Collenbergs, die allgemein der bündnerischen Historiographie zugute kommt, besteht zweifellos in den von ihm selbst entworfenen und erstellten Karten. Bei Themen wie churrätisches Gebiet, feudale Herrschaftsgebiete, Burgen, Besiedlung, Immigration, Aufbau von Gerichtsgemeinden, Bergwerken, Sprachgebieten etc. schuf er selber die ihm geeignet erscheinenden und der Veranschaulichung am besten dienenden Karten und Grafiken, die nun erstmals in romanisch vorliegen. Mit der CD-ROM zusammen, welche unter anderem

sämtliche Abbildungen des Buches wiedergibt, präsentiert sich die «Istorgia grischuna» als ein für Laien und Historiker sehr lesenswertes Standardwerk.

Martin Bundi

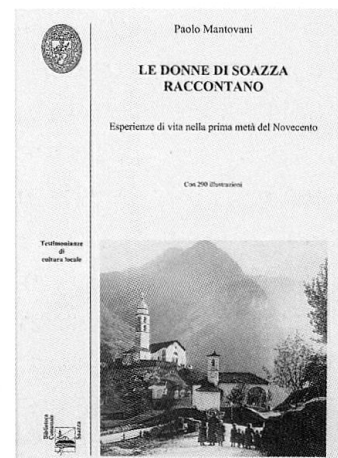
Leben in Soazza – von Frauen erzählt

Paolo Mantovani, *Le donne di Soazza raccontano. Esperienze di vita nella prima metà del Novecento*, Biblioteca Comunale Soazza 2003. Erhältlich zum Preis von Fr. 32.– im Buchhandel, bei der Biblioteca Comunale, 6566 Soazza, oder direkt beim Autor Paolo Mantovani, Via Sogn Gieri 29, 7402 Bonaduz.

Paolo Mantovani, vor 60 Jahren in Soazza geboren, wohnt in Bonaduz und arbeitet als Ingenieur beim Kantonalen Tiefbauamt, wo er für die Erhaltung der Kunstbauten innerhalb des kantonalen Strassennetzes zuständig ist. Paolo Mantovani ist aber auch Volkskundler, Sprachforscher und Historiker, und zwar einer von jener Sorte, die das in den 1970er-Jahren in Schweden entworfene Modell «Grabe, wo du stehst» ernst genommen und in jahrelanger und sehr aufwendiger Arbeit auch umgesetzt haben.

Den vielseitig interessierten Südbündner kennt man schon lange als Verfasser von historisch-volkskundlichen Publikationen, die stets auf grosse Beachtung gestossen sind: 1988 erschien «La strada commerciale del San Bernardino nella prima metà del XIX secolo». Vier Jahre später wurde vom Verein für Bündner Kulturforschung «I Laveggiai di Soazza» herausgegeben, ein Buch über den Abbau und die Bearbeitung des Lavezsteins in Soazza. Dann begann Paolo Mantovani, beinahe mosaikartig, Kapitel um Kapitel aus Geschichte und Volkskunde von Soazza zusammenzutragen: Zwischen 1992 und 1995 erschienen in der von der örtlichen Gemeindebibliothek unter dem Titel «Testimonianze di cultura locale» veröffentlichten Schriftenreihe «La Mulattiera della Forcola», «Árbul e castégnen», «Ticc e cassínen – stalle e cascine» und «L'órz del Zar – quando si cacciava l'orso sulle nostre montagne» und «Bárba Aléss, el poéta – storie di cacciatori, di contadini, di docci, di capre e di becchi».

Nun liegt das neueste und umfangreichste Zeugnis dieser passionierten Auseinandersetzung mit der Vergangenheit des Heimatdorfes in der Mesolcina vor: «Le donne di Soazza raccontano», ein 200 Seiten starkes grossformatiges Buch mit rund 300 Abbildungen. Im Verlaufe der letzten 15 Jahre hatte Paolo Mantovani mit 16 der ältesten Frauen des Dorfes – die Hälfte von ihnen ist inzwischen bereits verstorben – zahllose Gespräche über ihre Erinnerungen an vergangene Zeiten geführt, die er auf insgesamt 55 CDs festhielt. Diese Gespräche sind dann zur Basis seines neuen



Buches geworden. Ergänzt werden sie durch 164 schriftliche Quellen, die der Verfasser in erster Linie im Archivio Comunale und im Archivio Parocchiale von Soazza, im Archivio a Marca in Mesocco und im Staatsarchiv Graubünden sowie bei diversen Privatpersonen konsultiert hat.

Paolo Mantovani hat nun dieses reiche Quellenmaterial nicht einfach aneinander gereiht, er hat es – unter dem Leitmotiv «Per míga desmentigá – per non dimenticare» – bearbeitet, kommentiert, strukturiert und in die grösseren Zusammenhänge gestellt. In insgesamt elf Kapiteln wird über diese «Esperienze di vita nella prima metà del Novecento» berichtet, und wenn man all diese «Lebenserfahrungen» näher betrachtet, so stellt man unschwer fest, dass sie – in dieser Zusammensetzung – einmalig sind und nur gerade in Soazza gemacht werden konnten. Hier geht es zum Beispiel um die Kapuzinermönche, die kurz nach ihrer Ankunft 1636 ein Hospiz gebaut haben, und um die Prozessionen. Diese Themen werden verknüpft mit Berichten, die in unmittelbarem Zusammenhang stehen: der Kapuziner als Wundarzt, das Lärchenharz als Heilmittel, die Furcht vor Rufen und Lawinen, die einstigen Wegkapellen oder der Besuch des englischen Schriftstellers William Butler in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Wenn Paolo Mantovani über die «bugáda» berichtet, die grosse Wäsche, die man jenseits des San Bernardino als «Buuchi» bezeichnet, so erlebt der Leser gleichzeitig die Geschichte der drei Dorfbrunnen. Wie schon bei seiner Publikation über die Lavez-Verarbeitung fehlt auch hier der Bezug zur Praxis nicht: Paolo Mantovani, von dem auch die meisten Fotos und Zeichnungen stammen, hat sich zum Beispiel nicht gescheut, selber mit einem grossen Bohrer «i búsen», die Wasserleitungen aus Lärchenholz, herzustellen. Er berichtet nicht nur über das einstige «pan de castégnan», er hat dieses Kastanienbrot gleich selber gebacken, er hat Polenta gekocht, Schafwolle gefärbt und aus Weidenruten Besen hergestellt. Dies ist es letztlich, was seine Publikation von anderen abhebt: Hier identifiziert sich ein Autor restlos mit dem Gegenstand seiner Untersuchung.

«Le donne di Soazza raccontano» ist auf diese Weise zu einem eigentlichen «Gesamtkunstwerk» geworden. Wir erleben die Geschichte des Dorfes in den vergangenen 100 Jahren, erhalten einen aufschlussreichen Einblick in die urtümliche Sprache, die in den vergangenen Jahrzehnten einen starken Wandel erlebt hat, sowie in die Toponomastik. Wir erfahren alles Wissenswerte über das einstige Handwerk, über Brauchtum und Mythologie, in der

die Geschichten von Kobolden und Hexen einen breiten Raum einnehmen. Da ist die Rede vom Ackerbau auf den kleinen Feldern, dessen Ertrag in mehr als einem Dutzend Mühlen verarbeitet wurde. Alpwesen, Viehzucht und Milchwirtschaft werden ebenso gründlich dargestellt wie die faszinierende Geschichte der Misoxer Auswanderung mit ihren Kunsthandwerkern, Bauleuten und Kaminfeuern.

Zu hoffen bleibt, dass dieses Werk, das zu einem sehr günstigen Preis erstanden werden kann, bei den Einheimischen auf jenes Interesse stösst, das ihm ohne Zweifel gebührt. Zu hoffen bleibt, dass diese facettenreiche Publikation aber auch ausserhalb des Moesano Beachtung findet, denn eines kann man ihr nicht absprechen: Sie hat ganz einfach Vorbildcharakter, und man kann sich eigentlich nur wünschen, dass – so lange dafür noch Zeit ist – die unmittelbare Vergangenheit auch in anderen Bündner Gemeinden auf eine solch umfassende und lebendige Weise dargestellt wird. Dieses Buch entspreche einer Notwendigkeit, schreibt Franco Lurà vom «Centro di dialettologia e di etnografia di Bellinzona» in seinem Vorwort, weil es genau aufzeige, wer wir seien und woher wir kämen, und weil es Bezugspunkte aufzeige, die wir auf unserem Weg in die Zukunft betrachten müssen.

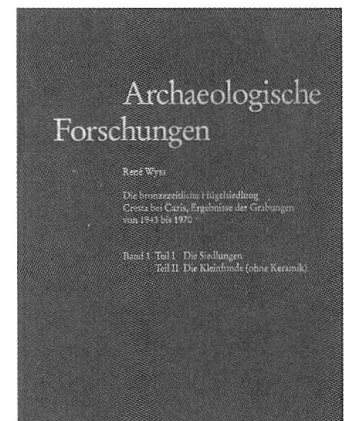
Kurt Wanner

René Wyss, Die bronzezeitliche Hügelsiedlung Cresta bei Cazis

Ergebnisse der Grabungen von 1943–1970. Archäologische Forschungen des Schweizerischen Landesmuseums, Bd.1, Zürich 2002, 349 Seiten mit über 30 Planabbildungen, rund 480 Fotoabbildungen und 38 Fundtafeln.

Von 1942 bis 1944 führte der Kreisförster und verdiente Betreuer der archäologischen Sammlung des Rätischen Museums Walo Burkart auf dem bewaldeten Hügel Cresta oberhalb Cazis-Summaprada mehrere kleine Sondiergrabungen durch, die den Nachweis einer bronzezeitlichen Siedlung erbrachten. Diese Resultate Burkarts regten Prof. Dr. E. Vogt, damaliger Abteilungsleiter für Urgeschichte am Schweizerischen Landesmuseum und nachmaliger Direktor des Schweizerischen Landesmuseums und Dozent für Urgeschichte an der Universität Zürich, an, auf Cazis-Cresta grossflächige Ausgrabungen durchzuführen. Diese Grabungen fanden von 1947 bis 1970 meistens im Zweijahresrhythmus während der Sommersemesterferien statt und dienten zahlreichen Studenten der Ur- und Frühgeschichte als Lehrgrabung.

Durch den plötzlichen Tod Vogts im Jahre 1973 blieb die monographische Veröffentlichung dieser Grabungen lange Zeit verhindert. Erfreulicherweise hat es nun René Wyss, Leiter der archäologischen Abteilung am Schweizerischen Landesmuseum von 1972 bis 1990, nach seiner Pensionierung gewagt, an den enormen Fundkomplex und auch durchaus komplexen Grabungsbefund von Cazis-Cresta heranzugehen und ihn auch zu veröffentlichen. René Wyss kann dies ja auch mit gutem Gewissen tun, da er als Mitarbeiter Vogts an den meisten Grabungskampagnen in Cazis teilnahm und den Fundplatz und den Grabungsbefund aus nächster Nähe bestens kannte. Ein zweiter Band über das keramische Fundgut von Cazis wird in den nächsten Jahren folgen. In der über 20-jährigen Forschungstätigkeit gelang es Vogt und seinen Mitarbeitern, einen 60 bis 70 Meter langen Teil der bronzezeitlichen Siedlung von Cazis-Cresta zu untersuchen. Ganz besonders interessant am topographischen Befund der Cresta ist der Umstand, dass sich die Siedlung grösstenteils in einer natürlichen 6 bis 8 Meter tiefen und 8 bis 12 Meter breiten Felsspalte oder «Felsschlucht» drin befindet, was auf ein gewisses Sicherheitsbedürfnis der ersten Besiedler der Hügelkuppe von Cresta



schliessen lassen dürfte. Nach und nach, das heisst nach Dorfbränden oder Dorferneuerungsphasen, wurde im Verlaufe der Jahrhunderte oder eines Jahrtausends die Felsspalte mit Siedlungsabfällen, mit Brandschutt und vorwiegend auch künstlichen Aufschüttungen und Planiermaterialien verfüllt.

Im ersten Teil der Publikation beschreibt Wyss ausführlich die baulichen Überreste dieser Siedlung, zunächst in der nördlichen Zentralspalte (jüngere Grabungen) und anschliessend in der südlichen Zentralspalte (ältere Grabungen). Bei den Beschreibungen beginnt Wyss bei den ältesten Siedlungen der früheren Frühbronzezeit (ca. ab 2000 v. Chr.) und geht dann schichtenmässig bis zu den jüngsten Befunden am Ende der Spätbronzezeit und der beginnenden Eisenzeit (ca. um 800 v. Chr.) vor. Insgesamt liegen von Cazis-Cresta 15 Siedlungshorizonte mit bis zu 19 Bauphasen vor, das heisst vier Dorfhorizonte aus der älteren Frühbronzezeit, vier aus der jüngeren Frühbronzezeit, drei aus der Mittelbronzezeit und vier bis fünf aus der Spätbronzezeit und beginnenden Eisenzeit. Die Siedlungsbefunde sind dabei äusserst reichhaltig mit Planunterlagen und einer Fülle von Fotoabbildungen dokumentiert.

Anlässlich der Ausgrabungen konnten für zahlreiche Siedlungshorizonte/Bauphasen interessante bauliche Strukturen, das heisst Trockenmüerchen von Hausgrundrissen von 8 mal 6 Meter, 9,5 mal 5,5 Meter, 5,7 mal 5,7 Meter, 4,5 mal 5 Meter und zahlreiche weitere Häusergrössen festgestellt werden. Die Siedlung selbst war im Sinne einer einzeiligen Reihenhaussiedlung in der Felsspalte drin angelegt. Die Häuser enthielten in der Regel Herdstellen von 1–2 Quadratmeter bis 5–6 Quadratmeter Grösse, was die Häuser auch grösstenteils als Wohnbauten identifizieren lässt. Die Häuser befanden sich häufig auf künstlichen Terrassierungen (Materialaufschüttungen), womit man wohl das natürliche Gefälle in der Felsspalte drin auszugleichen versuchte oder nach und nach stattfindenden Terrainsenkungen Gegensteuer zu geben versuchte. Diese Situation der Terrassierungen und Geländeabsenkungen erleichterte den Ausgräbern die Arbeit keineswegs, sondern erschwerte sie in grossem Masse, da die Schichtzusammenhänge dadurch nicht immer eindeutig zu verstehen waren.

Der Zugang zu den Häusern erfolgte auf der Westseite der Gebäude, wo sich auch der eigentliche Zugangsweg befand. Die Felsspalte selbst war von Süden her zu begehen.

Insgesamt stellt Wyss eine aber doch erstaunliche Tradition der Hausgrössen und der Siedlungsstruktur (Reihenhaussiedlung)

über den langen Zeitraum von über 1000 Jahren fest. Jeweils nach Haus- und Siedlungsbränden oder nach Terrainsenkungen wurde das Terrain wieder aufgeschüttet und die neue Siedlung erstellt.

Auch für die südliche Zentralspalte konnten 14 bis 15 Bauphasen oder Siedlungshorizonte belegt werden, zum Teil wieder mit interessanten baulichen Strukturen, das heisst Hausgrundrissen, Gehniveaus, Herdstellen, Pfostenlöchern, Gruben und Terrassierungsmauern usw.

Für die Siedlung der nördlichen Zentralspalte rechnet Wyss mit einer durchschnittlichen Lebensdauer von etwa 70 Jahren pro Siedlungshorizont, wobei die einzelnen Siedlungsphasen durchaus zwischen 30 und 120 Jahren schwanken können.

Zur Beurteilung der Hausformen boten sich in Cazis rund 80 Hausgrundrisse an. Nach Wyss dürfte ein Dorf von Cazis rund elf Hauseinheiten umfasst haben. Bezüglich der Hauskonstruktionen denkt Wyss zum Teil an Pfostenbauten, Bohlenständerbauten und zu einem schönen Teil an Blockhäuser, wobei im einzelnen Falle aufgrund des archäologischen Befundes nur schwer zu entscheiden war, welchem Haustypus das jeweilige Haus angehörte. Im Grossen und Ganzen erinnern die baulichen Strukturen von Cazis stark an die Siedlungsbefunde von Savognin-Padnal im bündnerischen Oberhalbstein.

Was man bei der Befundvorlage von Cazis-Cresta, die übrigens mit sehr schönen Planunterlagen und ausgezeichneten Fotodokumentationen bestückt ist, vermisst, ist das Fehlen von gesamtheitlichen Planübersichten, respektive eines Gesamtplanes. Doch sind wir uns durchaus bewusst, dass das Zusammenfügen der Befundpläne der nördlichen Zentralspalte mit jenen der Südspalte wohl ein recht schwieriges Unterfangen gewesen wäre, da die älteren Grabungsunterlagen zum Teil nicht nach modernsten Kriterien dokumentiert waren.

Im zweiten Teil der Publikation geht Wyss auf die Kleinfunde von Cazis-Cresta ein, wobei das keramische Fundmaterial in einer späteren Publikation vorgelegt werden soll.

In einem ersten Abschnitt werden mehr oder weniger nach typologischen Kriterien die Knochenfunde der Cresta vorgestellt, zunächst die Knochenpfrieme (aus tierischen Elleknochen) und die Knochen spitzen, anschliessend spatel- und meisselartige Geräte, Knochennadeln, Geschosspitzen und anderes mehr. Auch zahlreiche Geräte aus Geweih und Gehörn liegen vor, so zum Beispiel überarbeitete Geweihsprossen, Halbfabrikate, Amulette und anderes.

In einem zweiten grösseren Abschnitt werden die Bronzeartefakte behandelt, darunter eine Rautennadel, eine Schleifennadel, eine Doppelflügelnnadel und eine Kugelkopfnadel, die in die Frühbronzezeit datieren. In die Mittelbronzezeit datieren eine Ringkopfnadel und wohl auch zwei Rollennadeln. Auch für die Spätbronzezeit liegen vereinzelt Nadelformen vor. An weiteren Bronzefunden gibt es von Cazis mehrere Arm-, Finger- und Ohringe, Spirälrollchen, Tutulis und anderes mehr. Unter den Dolchfunden führt Wyss zwei frühbronzezeitliche und einen mittelbronzezeitlichen Dolch und mehrere kleine, schwer datierbare Dolchformen auf. Dann gibt es noch Nähnadeln aus Bronze, meisselartige Artefakte, ein Sichelfragment und mehrere Zierbleche. Interessant auch ein Gusskuchen, Bronzeschlacken, «Barrenfragmente» und verschiedene Gussabfälle, zu denen auch Metallanalysen vorliegen.

In einem weiteren Kapitel legt der Autor die Steinartefakte vor, die er in Rillenhämmer, Amboss/Hämmer, Klopstein/Hämmer und anderes gruppiert. An «Silexmaterial» gibt es von Cazis ein einziges Radiolaritartefakt (ähnlich wie in Savognin-Padnal). Dann gibt es noch einen «Schälchenstein», Polier- und Schleifsteine, durchbohrte Steinscheiben und mehrere Gussformfragmente aus Speckstein und Sandstein.

Im Kapitel Tonobjekte dominieren die meist verzierten Tonspulen, die grösstenteils in die Spätbronzezeit, vereinzelt vielleicht noch in die ältere Eisenzeit datieren und des öfteren der Laugen-Melaun-Kultur nahe stehen. Dann gibt es noch eine Reihe an Eisen- und Bronzefunden, darunter ein Eisenmesser, verschiedene eiserne Geschosspitzen, ein Eisenbeil und eine Münze des Kaisers Hadrian, die Wyss als latènezeitliche und römische Einzelfunde klassifiziert. Im anschliessenden Fundkatalog finden sich noch Informationen zu den einzelnen Funden mit Grössenangaben, Feld und Abstich, Fundjahr, Inventarnummer usw. vor. Die Fundzeichnungen selbst bestechen durch ihre hohe Qualität.

Aus rein wissenschaftlicher Sicht hätte man natürlich gerne eine Materialvorlage nach stratigraphischen, das heisst schichtmässigen Kriterien gehabt, doch sind wir uns durchaus bewusst, wie schwierig dies im einzelnen Fall nach mehr als 30 bis zum Teil 50 Jahren nach den Ausgrabungen der zum Teil mangelhaften Grabungsdokumentationen wegen zu bewerkstelligen war. Und gleichzeitig stellt man sich natürlich auch die Frage, ob es nicht sinnvoll gewesen wäre, wenn man die Kleinfunde zusammen mit dem keramischen Fundmaterial veröffentlicht hätte.

Doch sei dem letztlich, wie es wolle; freuen wir uns darüber, dass mit der Publikation von René Wyss die Grabungsergebnisse von Cazis-Cresta nach langen Jahren aus kompetenter Sicht vorgelegt worden sind; und seien wir gespannt auf den zweiten Band mit dem keramischen Fundgut der Grabungen von Cazis-Cresta, der in nächster Zeit aus der Feder von Ina Murbach-Wende erscheinen dürfte.

Jürg Rageth